

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan „Sulzbacher Straße, Seehofweg Teil II“

Neufestsetzung im Bereich "Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Berliner Ring 55 und 66, Schaftrieb"

Planbereich 04.12/4

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Große Kreisstadt Backnang
Stadtplanungsamt

Stiftshof 16
71522 Backnang

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektbearbeitung:

Jenny Hammer, B. Eng. Landschaftsplanung Naturschutz.

Projektnummer:

25.107

Stand:

30.09.2025

1 Einleitung und Zielsetzung

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße, Seehofweg Teil II“ – Planbereich 04.12/4, der den Bebauungsplan „Sulzbacher Straße-Seehofweg“, rechtskräftig seit dem 30.12.1964, aufhebt, ist es, den etablierten Branchenmix auf den Flst.-Nrn. 666/31, 666/32, 666/12, 665, 665/1, 665/2, 665/6, 666/4, 666/13, 666/33, 666/3 und 664/11 dauerhaft zu sichern und zu stärken.

Innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans ist ein Gemischtes Gebiet mit Vorgarten und Hausgärten festgesetzt. Im neuen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen an den tatsächlichen Bestand angepasst sowie eine Veränderungssperre erlassen werden. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB vorbereitet und keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen. Das Plangebiet umfasst die Sulzbacher Straße und die östlich liegenden Gewerbeflächen, begrenzt durch den Schaftrieb im Süden und Osten. Im Norden befindet sich der Berliner Ring als Begrenzung (Abb. 1).

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 24.09.2025 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das ca. 1,05 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Backnang (Abb. 1). Südlich und östlich des Plangebiets befindet sich Wohnbebauung, westlich grenzt die Sulzbacher Straße an. Im Norden befindet sich die Wohnbebauung des Berliner Rings. Es sind keine geschützten Biotope, Schutzgebiete bzw. Kernflächen, Kern- oder Suchräume des landesweiten Biotopverbunds betroffen.

2.2 Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt in einem Gewerbegebiet mit angrenzender Wohnbebauung und ist bereits vollständig bebaut. Der Eckertsbach läuft von Norden nach Süden vollständig verdolt durch das Plangebiet.

Grünflächen sind bis auf einzelne kleine Bereiche mit Bäumen (Abb. 3) und Hecken (Abb. 4) nicht vorhanden. Östlich des Gebäudes Sulzbacher Straße 140 befindet sich eine Hecke mit Liguster (*Ligustrum vulgare*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) (Abb. 5). Am Schaftrieb 7 und 9 befinden sich einzelne Ziersträucher im Vorgarten (Abb. 6).

Die restlichen Flächen stellen Verkehrsflächen, Gebäude und versiegelte bzw. gepflasterte Zufahrten und Parkplätze dar (Abb. 7 und 8). Die Gebäude sind in einem guten Zustand und weisen nur vereinzelt an der Attika oder der Dachverkleidung leichte Schadstellen auf.



Abb. 3: Platane an der Sulzbacherstraße 142



Abb. 4: Linde mit Kirschlorbeer südlich der Sulzbacher Straße 140



Abb. 5: Hecke östlich Sulzbacher Straße 140



Abb. 6 Garten mit Ziergehölzen



Abb. 7: Gewerbegebäude



Abb. 8: Versiegelte und gepflasterte Bereich um das ganze Areal

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (BNatSchG) aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV) sowie Rote Liste Arten voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitat eignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet und der stark befahrenen Sulzbacher Straße ist im Plangebiet nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen, die an Siedlungsflächen und anthropogene Einflüsse gewöhnt sind und bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen durch die Bebauungsplanänderung ausgeschlossen werden kann. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden nur Kohlmeisen (*Parus major*) im Plangebiet festgestellt. Mit einem Vorkommen streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Das Plangebiet bietet eingeschränkt Habitatstrukturen für Gebäude- und Nischenbrüter. Diese Strukturen befinden sich an den Gebäuden der Sulzbacher Straße 140 (Südlich) und nördlich der Sulzbacher Straße 142. Hier ragen Regenabflussrohre aus der Fassade heraus, die einen potenziellen Brutplatz für Vögel darstellen (Abb. 9).

Für Frei- und Höhlenbrüter gibt es Habitatpotenzial im Bereich der älteren Bäume, wie Linde (*Tilia spec.*, Abb. 10) und Platane (*Platanus spec.*), an der Sulzbacher Straße. Während der Begehung waren keine Höhlen sichtbar, jedoch können diese auf Grund der Belaubung nicht ausgeschlossen werden.

Die jüngeren Bäume sind zu jung und daher ungeeignet für Höhlenbrüter. Die teilweise ausgeprägten Kronen der Jungbäume bieten allerdings Habitatpotenzial für Freibrüter. Am Schaftrieb bieten die Hecken ebenfalls Habitatpotenzial für freibrütende Vögel wie z. B. Amseln (*Turdus merula*) (Abb. 11). Die freistehenden Balken am Haus Schaftrieb 9 bieten Potenzial für Freibrüter wie z. B. Ringeltauben (*Columba palumbus*) (Abb. 12). Während der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf vorhandene oder vergangene Vogelbruten an den Gebäuden oder Gehölzen festgestellt.



Abb. 9: Regenabflussrohr nördlich Sulzbacher Straße 142



Abb. 10: Linde mit potenziellen Höhlen



Abb. 11: Hecke östlich Sulzbacher Straße 140



Abb. 12: Schaftrieb 9 mit freien Balken

Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Werden in Zukunft Sanierungen oder Abrisse der Gebäude mit Habitatpotenzial vorgenommen, sollten diese im Vorfeld auf Vogelbruten überprüft werden bzw. sollten die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln begonnen werden. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Das Plangebiet weist insgesamt nur wenig Potenzial für Fledermäuse auf. Die oben bereits erwähnten potenziellen Höhlenbäume bieten auch Quartierspotenzial für Fledermäuse. Hierbei handelt es sich in erster Linie um potenzielle Übertagungsquartiere von Einzeltieren. Winterquartiere und Wochenstuben sind durch fehlende geeignete Strukturen sehr unwahrscheinlich. Die Attikaverkleidung am Großteil der Gebäude ist durch die geringe Tiefe für Fledermäuse ungeeignet. An der Südseite der Sulzbacher Straße 140 ist das Wellblech unter der Attikaverkleidung etwas verbogen und bietet einen möglichen Hangplatz für Fledermäuse (Abb. 13). Die gesamten Gebäude Sulzbacher Straße 140 und 142 haben Jalousien. Die Jalousienkästen können als Hangplatz für Fledermäuse dienen (Abb. 14). Die Anlieferungseinfahrt für das Gebäude Sulzbacher

Straße 142 ist überdacht und mit Wellblech verkleidet. Durch teilweise verbogenes Wellblech bietet sich Potenzial für Übertagungsquartiere für einzelne Fledermäuse (Abb.15). An der Südseite des Gebäudes Sulzbacher Straße 44 befindet sich ein Lüftungsschlitze, der potenziell durch Fledermäuse genutzt werden kann (Abb. 16). Kaputte Ziegel und offene Lüfterziegel im Dach bieten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse (Abb. 17 und 18).

Durch die Bebauungsplanänderung sind aktuell keine baulichen Veränderungen an den Gebäuden geplant. Als Jagdhabitat hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung.



Abb. 13: Spalt in südlicher Wellblechverkleidung Sulzbacher Straße 140



Abb. 14: Jalousiekästen an gesamten Gebäuden Sulzbacherstraße 140+141



Abb. 15: Spalt in Wellblechverkleidung



Abb. 16: Lüftungsschlitze in der Fassade



Abb. 17: Beschädigte Dachziegel



Abb. 18: Offene Lüfterziegel am Schaftrieb 9

Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Sollten die Gebäude mit Habitatpotenzial im Zuge weiterer Planungen umgebaut oder abgerissen werden, empfiehlt sich eine Fledermauskartierung mittels Detektorbegehungen oder eine Spaltenkontrolle im Vorfeld.

Weitere Artengruppen

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Im Untersuchungsgebiet sind keine Raupenfutter- oder Nektarpflanzen von streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

3.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des städtischen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen:

- Unter Berücksichtigung von Wohnhäusern, Hochhäusern und Wartehäuschen mit Glaselementen sterben in Deutschland im Jahr 100-115 Millionen Vögel durch Vogelschlag an Glas, was ein Vielfaches des durch Windkraftanlagen verursachten Vogelschlags darstellt.² Zur Vermeidung von Vogelschlag wird bei Neubauten für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 2 m² die Verwendung von Vogelschutzglas empfohlen. Es sollte reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das flächige Markierungen auf den Scheiben aufweist. Einfache und wirksame Markierungen stellen senkrecht oder horizontal auf den Scheiben aufgebrachte Streifen- oder Punktmuster dar.³
- Sind Neugestaltungen der Außenanlagen geplant wird zur Förderung von Insekten eine naturnahe Gestaltung mit blütenreichen Flächen empfohlen. Für Insekten und Kleinsäuger können z.B. kleinflächige, lineare und selten gemähte Gras- und Krautsäume hergestellt werden. Bei der Bepflanzung mit Gehölzen sollte auf heimische Baum- und Straucharten zurückgegriffen werden wie Weißdorn (*Crataegus* sp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wildrosen (*Rosa* sp.), Schneeball (*Viburnum* sp.), Hasel (*Corylus avellana*), Holunder (*Sambucus nigra*) etc. Für Staudenpflanzungen können z.B. Gewöhnliches Leimkraut (*Silene vulgaris*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Wegwarte (*Cichorium intybus*) oder Seifenkraut (*Saponaria officinalis*) verwendet werden.
- Ebenfalls förderlich für die Biodiversität ist eine extensive Dach- (Sedum-Bepflanzung oder Biodiversitätsdach) und/oder eine Fassadenbegrünung
- Zur Förderung von gebäudebrütenden Vogelarten können Nisthilfen für Vögel an den Gebäudefassaden angebracht werden. Geeignet sind z.B. Nistkästen für Haussperlinge, Mehlschwalben, Mauersegler oder Nischenbrüter. Generell ist bei der Anbringung von Nisthilfen folgendes zu beachten:
 - Höhe ≥ 4 m
 - freier An- und Abflug
 - Ausrichtung nach Süden oder Osten
 - Abstände von mind. 10 m zwischen Nistkästen territorialer Arten
 - keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung; gute Eignung insbesondere im Traufbereich
 - gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten

² Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Berichte zum Vogelschutz, Band 53/54 - 2017

³ - Steiof, K., Altenkamp, R. & Bagnanz, K. (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. – Berichte zum Vogelschutz 53/54: 69-95.

- Rössler, M. (2020): Vermeidung von Vogelanzug an Glasflächen, Prüfbericht SEEN Glas-Elemente, spiegelnde und semi-reflektierende 9mm Punkte. – Test im Flugtunnel II der Biologischen Station Hohenau-Ringelsdorf; 8 S.

- Zur Förderung von Fledermäusen können Fledermausquartiere an den Gebäuden wie Fledermauskästen oder -bretter angebracht werden. Die Anbringung erfolgt vorrangig im Traufbereich oder in Gebäudeecken, wobei Fenster, Türen und Balkone ausgespart werden, sodass eine Störung durch herunterfallenden Kot ausgeschlossen ist. Eine ost- oder südexponierte Anbringung ist zu bevorzugen, eine ganztägige Sonneneinstrahlung muss allerdings vermieden werden.

4 Zusammenfassung und Fazit

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Sulzbacher Straße, Seehofweg Teil II“ – Planbereich 04.12/4, der den Bebauungsplan „Sulzbacher Straße-Seehofweg“, rechtskräftig seit dem 30.12.1964, aufhebt, ist es, den etablierten Branchenmix auf den Flst.-Nrn. 666/31, 666/32, 666/12, 665, 665/1, 665/2, 665/6, 666/4, 666/13, 666/33, 666/3 und 664/11 dauerhaft zu sichern und zu stärken.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind ein Mischgebiet mit Vorgarten und Hausgärten festgesetzt. Im neuen Bebauungsplan sollen die Festsetzungen an den tatsächlichen Bestand angepasst sowie eine Veränderungssperre erlassen werden. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB vorbereitet und keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 24.09.2025 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets durchgeführt. Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Plangebiet bietet eingeschränkt Habitatstrukturen für Gebäude-, Nischen- und Höhlenbrüter an den Gebäuden, sowie für Frei- und Höhlenbrüter in den Gehölzen entlang der Sulzbacher Straße. Im Plangebiet ist aufgrund der Lage nur mit störungsunempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Ein Vorkommen streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Während der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf vorhandene oder vergangene Vogelbruten an den Gebäuden oder Gehölzen festgestellt. **Bei Umsetzung des Vorhabens können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden. Werden in Zukunft Sanierungen oder Abrisse der Gebäude mit Habitatpotenzial vorgenommen, sollten diese im Vorfeld auf Vogelbruten überprüft werden bzw. sollten die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln begonnen werden. Weitere Untersuchungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.**

Das Plangebiet weist geringes Potenzial für Fledermäuse auf. Jalousiekästen, Spalten an der Attika und einzelne Schadstellen an Dächern können potenziell als Quartiere für Fledermäuse dienen. Als Jagdhabitat spielt das Plangebiet eine untergeordnete Rolle. **Da durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen in dem Gebiet erfolgen sollen, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse bei Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Sollten die Gebäude mit Habitatpotenzial im Zuge weiterer Planungen umgebaut oder abgerissen werden, empfiehlt sich eine Fledermauskartierung mittels Detektorbegehungen im Vorfeld.**